

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1959	Berlin, den 17. Oktober 1959	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde .....	265
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte .....	267
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Rennbetriebe.....	268
22. 9. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente .....	269
29. 9. 59	Anordnung über die Befreiung der Wohngrundstücke der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Baulands von der Grundsteuer .....	271
24. 9. 59	Anordnung Nr. 2 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern.....	272
25. 9. 59	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.....	272

**Anordnung  
über das Statut  
der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen  
der Vollblut- und Traberpferde.**

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde — nachstehend Zentralstelle genannt — ist das leitende Organ für die ihr unterstellten volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte und volkseigenen Rennbetriebe — nachstehend Betriebe genannt. Die Zentralstelle ist juristische Person und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation, die finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

(3) Die Zentralstelle hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Zentralstelle führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde.“

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich.

(2) Die Zentralstelle ist für den Aufbau und die Weiterentwicklung der volkseigenen Vollblut- und Traberrucht sowie deren Leistungsprüfungen und die Durchführung der für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich festgelegten Aufgaben verantwortlich. Sie hat die sozialistischen Wirtschafts- und Arbeitsgrundsätze in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(3) Zum Aufgabenbereich der Zentralstelle gehören insbesondere:

a) die Perspektivplanung und die Ausarbeitung der Ökonomik des Wirtschaftszweiges der volkseigenen Vollblut- und Traberrucht sowie der volkseigenen Rennbetriebe und die Anleitung zur Erarbeitung der Perspektivpläne der Betriebe;

b) Anleitung der Betriebe bei der Planung, die Bestätigung und Kontrolle der Betriebspläne mit dem Ziel der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Rentabilität;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1959